

## KIRCHENZETTEL

Do, 4. April, 12.00 Uhr bis Do, 11. April, 12.00 Uhr

### UNTERSIGGENTHAL

**• Kath. Kirchgemeinde**  
Samstag: 18.00 Kommunionfeier mit Michael Lepke. Sonntag: 10.15 Familiengottesdienst zum «Vaterunser» mit Lara Tedesco, begleitet vom Jugendchor. Dienstag: 18.30 Rosenkranzgebet. Mittwoch: 9.15 Kommunionfeier mit Lara Tedesco.  
**• Ref. Kirchgemeinde**  
Sonntag: 10.15 Gottesdienst mit Florian Rückel, ref. Kirche Untersiggenthal.

### KIRCHDORF

**• Kath. Kirchgemeinde**  
Sonntag: 9.30 Kommunionfeier mit Michael Lepke. Dienstag: 9.30 Eucharistiefeier mit Yosef Langga. Mittwoch: 18.30 Rosenkranzgebet.

### NUSSBAUMEN

**• Kath. Kirchgemeinde**  
Freitag: 18.30 Eucharistiefeier mit Yosef Langga. Sonntag: 10.45 Kommunionfeier mit Michael Lepke. Mittwoch: 9.15 Eucharistiefeier mit Yosef Langga.  
**• Ref. Kirchgemeinde**  
Sonntag: 10.15 Konfirmationsgottesdienst, ref. Kirche Nussbaumen.

### BIRMENSTORF/GEBENSTORF/TURGI

**• Ref. Kirchgemeinde**  
Sonntag: 9.45 Gottesdienst mit Abendmahl und Taufen in Birmenstorf, Pfrn. Brigitte Oegerli, Monika Locher, Claudia Steiner und, Beat Urech, anschliessend Apéro, Fahrdienst siehe Gemeindegeseite.

### EHRENDINGEN-FREIENWIL

**• Ref. Kirchgemeinde**  
Sonntag: 10.30 Fest der Konfirmation «Begegnungen verändern» mit Christian König, kath. Kirche Ehrendingen. Donnerstag: 10.45 Gottesdienst mit Renate Bolliger König, Alterszentrum Breitwies.

### REIN

**• Reformierte Kirchgemeinde**  
www.ref-rein.ch  
Donnerstag: 18.30–19.00 Abendgebet im Chor der Kirche Rein. Samstag: 16.00 Fiire mit de Chliine – Kindergottesdienst, Ursi Schiess, anschliessend feines Zvieri. Sonntag: 9.30 Gottesdienst mit Konfirmation, Kirche Rein, Pfr. Matthijs van Zwieten de Blom. Donnerstag: 12.05 Mittagstisch, Saal Kirche Rein. Amtswoche: Vertretung Pfarrer Arnold Bilinski, 056 536 87 49, arnold.bilinski@bluewin.ch.

## TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

### Baden und Umgebung

**Sa, 06.04.2019** Dr. Jacqueline Hochstrasser,  
**So, 07.04.2019** Dohlenzelgstrasse 23, 5210 Windisch ☎ 079 929 83 09

## APOTHEKEN

### Notfalldienst Baden und Unteres Aaretal

#### Öffnungszeiten: 0–24 Uhr

Husmatt-Apotheke, Husmatt 3, 5405 Baden-Dättwil  
**Telefon 056 493 00 18**

## IMPRESSUM

**Herausgeberin**  
Effingermedien AG | Verlag  
Storchengasse 15  
5201 Brugg  
T +41 56 460 77 88  
effingermedien.ch  
e-journal.ch

**Auflage**  
21 138 Exemplare (WEMF-bestätigt)

**Erscheint wöchentlich**  
Donnerstag, Verteilung durch die Post in jede Haushaltung

**Inserateschluss: Dienstag, 10.00 Uhr**

**Tarife**  
Millimeterpreis farbig  
• Annoncen 0.90  
• Stellen/Immobilien 1.04

**Inserateverkauf**  
Martin Hunziker, Leiter Anzeigenverkauf  
Telefon 056 460 77 87  
martin.hunziker@effingermedien.ch

Roger Dürst, Anzeigenverkauf  
Telefon 056 460 77 95  
roger.duerst@effingermedien.ch

Rolf René Veil, Anzeigenverkauf  
Telefon 056 460 77 20  
rolf-rene.veil@effingermedien.ch

Disposition  
Tel. 056 460 77 84, Fax 056 460 77 80  
inserter@effingermedien.ch

Sämtliche in dieser Zeitung veröffentlichten Inserate dürfen weder ganz noch teilweise kopiert oder in irgendeiner Form verwendet werden. Insbesondere die Einspeisung auf Online-Dienste und die Bearbeitung hierfür ist untersagt. Jeder Verstoss wird rechtlich verfolgt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos lehnt die Redaktion jede Verantwortung und Haftung ab.



Rundschau

**Redaktion**  
Annabarbara Gysel (ag), Chefredaktorin a.i.  
Annegret Ruoff (aru)  
Silvia Wüthrich (siw)  
Telefon 056 460 77 98, Fax 056 460 77 80  
redaktion@effingermedien.ch

#### Für die Rundschau unterwegs

Katleen De Beukeleer (kdb)  
Ursula Burgherr (ub)  
Claudio Eckmann (ce)  
Anna Käthi Fitze (af)  
Peter Graf (pg)  
Beni Herzog (bhe)  
Reinhold Hönle (rhö)  
Walter Labhart (lab)  
Andrina Sarott (as)  
Ilona Scherer (is)  
Suzana Senn-Benes (sbs)  
Isabel Steiner Peterhans (isp)  
Teresa Widmer (tw)

**Redaktionsschluss: Freitag, 9.00 Uhr**

## AMTLICHES

### GEMEINDE BIRMENSTORF

#### Ersatzwahl Gemeinderat und Vizeammann für den Rest der Amtsperiode 2018/2021 Wahltermin und Anmeldeverfahren

Cordula Zangger gehört dem Gemeinderat Birmenstorf seit dem 01.01.2010 an und wurde per 01.01.2017 als Vizeammann gewählt. Nach Rücksprache mit dem Gemeinderat hat sie aus privaten Gründen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) um Entlassung aus dem Amt als Gemeinderat und Vizeammann von Birmenstorf per 31.12.2019 ersucht. Das DVI hat dem Gesuch stattgegeben.

Der erste Wahlgang für die damit erforderliche Ersatzwahl eines Gemeinderates und des Vizeammanns für den Rest der laufenden Amtsperiode, d. h. bis 31.12.2021, findet am 20. Oktober 2019 statt.

Im ersten Wahlgang kann jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Gemeinderat gewählt werden. Als Vizeammann ist wählbar, wer gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird oder schon als Gemeinderat gewählt ist. Kandidatinnen und Kandidaten jedoch, welche bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag, d. h. bis am Freitag, 6. September 2019, 12.00 Uhr, durch mindestens zehn Stimmberechtigte aus der Gemeinde bei der Gemeindekanzlei schriftlich angemeldet sind, werden mit der Zustellung des Stimmmaterials schriftlich bekannt gegeben. Anmeldeformulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Bei der Wahl des Gemeinderates sowie des Vizeammanns ist eine stille Wahl im ersten Wahlgang nicht möglich. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt.

Birmenstorf, 2. April 2019

GEMEINDERAT UND WAHLBÜRO



### Gemeinde Obersiggenthal

#### Öffentliche Auflage Teiländerung Nutzungsplanung Hombergsteig 10 mit Nachführung Waldgrenzenplan

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der kantonalen Vorprüfung werden die Entwürfe gemäss § 24 Abs. 1 BauG öffentlich aufgelegt. Die Entwürfe mit Erläuterungen und der Vorprüfungsbericht liegen vom 5. April 2019 bis 6. Mai 2019 auf der Abteilung Bau und Planung auf und können während der ordentlichen Bürozeit eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf [www.ober-siggenthal.ch](http://www.ober-siggenthal.ch) aufgeschaltet. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 und 4 BauG sind ebenfalls berechtigt, Einwendungen zu erheben. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Nachführung Waldgrenzenplan

Mit der Einzonung ist der Waldgrenzenplan gestützt auf die §§ 3 ff der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 nachzuführen. Vorliegend ist **kein** Wald betroffen. Ein entsprechender Bericht des Kreisforstamts 2 Baden-Zurzach liegt öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Kreisforstamt 2 Baden-Zurzach, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst die Nachführung des Waldgrenzenplans in Rechtskraft.

Obersiggenthal, 25. März 2019

Gemeinderat



### Gemeinde Obersiggenthal

#### Publikation von Gesuchen um ordentliche Einbürgerung

Folgende Personen haben bei der Gemeinde Obersiggenthal ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt:

**Quirino, Serena**, geb. 1992, weiblich, Italien, wohnhaft in 5415 Nussbaumen, Landstrasse 148

**Blum, Christian**, geb. 1965, männlich, Deutschland, wohnhaft in 5416 Kirchdorf, Tellestrasse 15

**Blum geb. Pritschow, Norma**, geb. 1969, weiblich, Deutschland, wohnhaft in 5416 Kirchdorf, Tellestrasse 15

**Blum, Julian**, geb. 2006, männlich, Deutschland, wohnhaft in 5416 Kirchdorf, Tellestrasse 15

**Blum, Xenia**, geb. 2009, weiblich, Deutschland, wohnhaft in 5416 Kirchdorf, Tellestrasse 15

**Blum, Frederike**, geb. 2011, weiblich, Deutschland, wohnhaft in 5416 Kirchdorf, Tellestrasse 15

**Peeters, Sophie Jozefina Josephus**, geb. 1999, weiblich, Belgien, wohnhaft in 5416 Kirchdorf, Reckenbergstrasse 8

Jede Person kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation dem Gemeinderat eine schriftliche Eingabe zum Gesuch einreichen. Diese Eingaben können sowohl positive wie negative Aspekte enthalten. Der Gemeinderat wird die Eingaben prüfen und in seine Beurteilung einfließen lassen.

5415 Nussbaumen, 4. April 2019



### Baugesuche

1. Bauherr- Riet Notter,  
schaft: Limmatstrasse 17,  
5412 Vogelsang  
Bau- Wohnraumanbau mit  
vorhaben: Terrasse, Dachlukarne  
Standort: Parzelle 117; Limmat-  
strasse 17

Kant. Zu-  
stimmung: BVUAFB

2. Bauherr- Bruno und Regina  
schaft: Werder, Landstrasse 19,  
5300 Turgi

Bau- Umbau Gebäude 199  
vorhaben: (Ersatz Dach- durch  
Attikageschoss)

Standort: Parzelle 376;  
Sandstrasse 66

Kant. Zu-  
stimmung: BVUAFB

Das Baugesuch liegt vom 5. April bis 6. Mai 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Abteilung Bau und Planung auf.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, kann gegen ein Bauvorhaben während der Auflagefrist Einwendungen erheben. Die schriftliche Einwendung hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten und ist im Doppel an den Gemeinderat zu richten.

Gemeinderat Gebenstorf

RSN 108927

### Baugesuch

Bauherr: Schiffmühle  
Immobilien AG,  
Seestrasse 97,  
8707 Uetikon am See

Projekt- KSL Ingenieure AG,  
verfasser: Täferstrasse 26B,  
5405 Dättwil AG

Bauobjekt: Platzbefestigung  
mit Entwässerung

Lage: Schiffmühlestrasse,  
Parzelle Nr. 3333

Zu-  
stimmung: DBVU

Öffentliche Auflage der Pläne in der Abteilung Bau und Planung vom **05.04.2019 bis 06.05.2019**. Allfällige Einwendungen sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat im Doppel einzureichen.

GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL



### TIERREPORT

Das Magazin des Schweizer Tierschutz STS. Jetzt ausgewählte Artikel lesen und online abonnieren – für sich selbst oder als Geschenk: [www.tr-ada.ch](http://www.tr-ada.ch)

4 Ausgaben  
jährlich +  
1 Gratisheft nur  
CHF 12.80

## Perspektiven für junge Frauen in Not

Ihre Spende auf PC 40-260-2 macht's möglich.

terre  
des hommes  
schweiz

Perspektiven für Jugendliche

[www.terredeshommesschweiz.ch](http://www.terredeshommesschweiz.ch)



# Amtsblatt des Kantons Aargau

[www.ag.ch/amsblatt](http://www.ag.ch/amsblatt)

Das Amtsblatt des Kantons Aargau erscheint in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600). Der Zugriff auf den Amtsblattinhalt im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG).

**Publikationen** sind beim Verlag ZT Medien AG, Administration Amtsblatt, Henzmannstrasse 20, Postfach, 4800 Zofingen, Telefon 062 745 93 55, Fax 062 745 93 59, per E-Mail: [amsblatt@ztmedien.ch](mailto:amsblatt@ztmedien.ch) aufzugeben.

1 Zeile = Fr. 4.20, inkl. 7.7% MwSt. Minimalpreis (5 Zeilen) = Fr. 22.– inkl. 7.7% MwSt. Wiederholungsrabatt 4% ab 2. Erscheinung

**Rückzug von Publikationen:** Grundgebühr Fr. 16.– zuzüglich Bearbeitungs-/Satzaufwand, inkl. 7.7% MwSt.

**E-Mail:** [amsblatt@ztmedien.ch](mailto:amsblatt@ztmedien.ch)

**Annahmeschluss:** Donnerstag, 08.00 Uhr  
wird jeden Freitag, 08.00 Uhr, im Internet aufgeschaltet

**Copyright:** © by Staatskanzlei des Kantons Aargau

Alle Rechte vorbehalten. Das Amtsblatt des Kantons Aargau und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Staatskanzlei des Kantons Aargau.

**Redaktion:** ZT Medien AG, Henzmannstrasse 20,  
4800 Zofingen

**Herstellung:** ZT Medien AG

## Bekanntmachungen von kantonalen Behörden

### Staatskanzlei

#### Bezirks- und Kreiswahlen

##### BEZIRK BADEN

**Bezirksgericht Baden; Ersatzwahl einer Bezirksrichterin/eines Bezirksrichters für den Rest der Amtsperiode 2017/2020; 1. Wahlgang vom 19. Mai 2019**

Innert der 5-tägigen Nachmeldefrist sind keine neuen Wahlvorschläge eingereicht worden. Als Bezirksrichter wird daher der Vorgeschlagene gemäss § 30a Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) als in stiller Wahl gewählt erklärt:

**Scherer Roger, geboren 1962, von Wettingen AG und Killwangen AG, in Wettingen (SVP)**

Binnen einer Frist von 3 Tagen kann beim Regierungsrat betreffend diese Wahl Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§§ 65 ff. GPR).

Aarau, 5. April 2019

Staatskanzlei Aargau

(Wahlen und Abstimmungen)

#### Bezirks- und Kreiswahlen

##### BEZIRK BRUGG

**Bezirksgericht Brugg; Ersatzwahl einer Bezirksrichterin/eines Bezirksrichters für den Rest der Amtsperiode 2017/2020; 1. Wahlgang vom 19. Mai 2019**

Innert der 5-tägigen Nachmeldefrist sind keine neuen Wahlvorschläge eingereicht worden. Als Bezirksrichterin wird daher die Vorgeschlagene gemäss § 30a Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) als in stiller Wahl gewählt erklärt:

**Wilhelm Elena, geboren 1966, von Safenwil AG, in Windisch (SP)**

Binnen einer Frist von 3 Tagen kann beim Regierungsrat betreffend diese Wahl Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§§ 65 ff. GPR).

Aarau, 5. April 2019

Staatskanzlei Aargau

(Wahlen und Abstimmungen)

#### Bezirks- und Kreiswahlen

##### BEZIRK LAUFENBURG

**Schulrat des Bezirks Laufenburg; Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsperiode 2017/2020; 1. Wahlgang vom 19. Mai 2019**

Innert der 5-tägigen Nachmeldefrist sind keine neuen Wahlvorschläge eingereicht worden. Als Mitglied des Schulrats des Bezirks Laufenburg wird daher der Vorgeschlagene gemäss § 30a Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) als in stiller Wahl gewählt erklärt:

**Rubino Raffaele, geboren 1970, von Wolhusen LU, in Eiken (FDP, SP, Grüne)**

## Karfreitag / Ostern – bitte beachten!

Publikationen für das Amtsblatt **Nr. 16 vom 18. April 2019** müssen bis spätestens **Mittwoch, 17. April 2019, 8.00 Uhr**, im Besitz der ZT Medien AG, Administration Amtsblatt, Henzmannstrasse 20, Postfach, 4800 Zofingen, E-Mail: [amsblatt@ztmedien.ch](mailto:amsblatt@ztmedien.ch), sein.

Später eintreffende Manuskripte können aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen von kantonalen Behörden .....	459
Bekanntmachungen von Bezirksbehörden .....	467
Bekanntmachungen von Gemeindebehörden .....	476
Betreibungen.....	488
Konkurse.....	490
Verschiedenes .....	495
Übrige Stellenausschreibungen .....	500

Einwendungen sind innert der Auflagefrist schriftlich mit Antrag und Begründung dem Gemeinderat Meisterschwanden einzureichen.

Meisterschwanden, 2. April 2019  
Gemeinderat

### **Gemeinde Mellingen**

Gestaltungsplan «Unterer Höhenweg–Breiti» Mellingen; Genehmigung

Der Gemeinderat hat am 1. April 2019 den Gestaltungsplan «Unterer Höhenweg–Breiti» gemäss § 25 Abs. 3 BauG in Übereinstimmung mit der öffentlichen Auflage genehmigt. Auf zusätzliche Parkplätze auf Parzelle Nr. 99 wird verzichtet.

Wer ein schutzwürdiges, eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Entscheid innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt bei der Rechtsabteilung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde führen. Bei der Berechnung der Beschwerdefrist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Vertretung zu verfassen, welche die Voraussetzungen gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) erfüllt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist anzugeben, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird. Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Bauverwaltung eingesehen werden.

Mit der Genehmigung des Gestaltungsplans «Unterer Höhenweg–Breiti» wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 BauG).

Mellingen, 1. April 2019  
Gemeinderat

### **Gemeinde Merenschwand**

Baugesuch

Bauherrschaft: Leuthard Walter und Claudia, Hagnau 8, 5634 Merenschwand.

Projektverfasser: Erni Planungs AG, Guggibadstrasse 8, 6288 Schongau.

Bauvorhaben: zusätzlicher WC-Einbau im Erdgeschoss; Verschiebung Technikraum, Einbau Wärmepumpenraum sowie Stroh- und Heulager im Obergeschoss; Einbau zusätzliche Wohnung mit Loggia im Dachgeschoss (Projektänderungen gegenüber BB 2018-33).

Bauplatz: GB 1029, Gebäude-Nr. 37/331, Sandweidstrasse 2 (Landwirtschaftszone).

Auflage: 8. bis 18. April 2019 und 23. April bis 14. Mai 2019 während der Schalteröffnungszeiten bei der Bauverwaltung Merenschwand.

Gegen dieses Baugesuch kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Merenschwand, Postfach, 5634 Merenschwand, schriftlich Einwendungen erheben, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einwendungen müssen vom Einwendenden selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d. h., es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwendende anstelle der nachgesuchten Bewilligung

beantragt, und es ist darzulegen, aus welchen Gründen er diesen anderen Entscheid verlangt. Auf Einwendungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann nicht eingetreten werden.

Merenschwand, 27. März 2019  
Gemeinderat

### **Gemeinde Obersiggenthal**

Öffentliche Auflage Teiländerung Nutzungsplanung  
Homburgsteig 10 mit Nachführung Waldgrenzenplan

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der kantonalen Vorprüfung werden die Entwürfe gemäss § 24 Abs. 1 BauG öffentlich aufgelegt. Die Entwürfe mit Erläuterungen und der Vorprüfungsbericht liegen vom 5. April bis 6. Mai 2019 auf der Abteilung Bau und Planung auf und können während der ordentlichen Bürozeit eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf [www.obersiggenthal.ch](http://www.obersiggenthal.ch) aufgeschaltet.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 und 4 BauG sind ebenfalls berechtigt, Einwendungen zu erheben. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Nachführung Waldgrenzenplan

Mit der Einzonung ist der Waldgrenzenplan gestützt auf die §§ 3 ff. der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 nachzuführen. Vorliegend ist kein Wald betroffen. Ein entsprechender Bericht des Kreisforstamts 2 Baden – Zurzach liegt öffentlich auf.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Kreisforstamt 2 Baden – Zurzach, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst die Nachführung des Waldgrenzenplans in Rechtskraft.

Obersiggenthal, 25. März 2019  
Gemeinderat

### **Gemeinde Oftringen**

Baugesuch

Bauherr: Halil, Lumnije und Agron Selmanaj, Striegelstrasse 11, 4665 Oftringen.

Bauobjekt:

- Wohnungseinbau, Anbau gedeckter Sitzplatz und Umnutzung Heizungs- zu Autowerkstatt (Gebäude Nr. 1021)
- Umgebungsgestaltung mit Einfriedung (teilweise bereits ausgeführt; Zustimmung kantonalen Behörden erforderlich)

Ortslage: Striegelstrasse, Parzelle Nr. 2424 (ausserhalb der Bauzone).

Die öffentliche Auflage findet vom 9. April bis 8. Mai 2019 während der ordentlichen Bürozeiten auf der Abteilung Bauen Planen Umwelt statt. Gegen Baugesuche kann während der Auflagefrist beim Dienstleistungsbetrieb Gemeinde Oftringen, Abteilung Bauen Planen Umwelt, Zürichstrasse 30, 4665 Oftringen, schriftlich Einwendung erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d. h., es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwender anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt, und es ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden. Legitimiert zur Einwendung ist nur, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend machen kann.

Oftringen, 1. April 2019  
Abteilung Bauen Planen Umwelt